

Nr. 3747.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Rechtsanwalt Dr. P l u g g e -Berlin,

Professor L a n g h a m m e r -Berlin,

Dr. G ü n t h e r -Berlin,

Oberregierungsrat Dr. S t ' o r c k -Lübeck.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Ein Feiertag in Hessen-Nassau „

der Firma Frank Hensel in Frankfurt a.M. durch die Film-
prüfstelle Berlin erschien für Antragsteller niemand.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen
der Oberprüfstelle am 2. August 1930 unter dem Titel
„ Hitler's braune Soldaten kommen „ bereits vorgelegen
hat und von ihr seine öffentliche Vorführung verboten wor-
den ist, dass vorliegend jedoch seine Zulassung nur für
bestimmte Personenkreise beantragt wird.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film-
prüfstelle Berlin vom 9. Oktober 1931-Nr. 29936-
wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.


E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen ist nach Antrag des Herstellers auf Grund von § 2 des Lichtspielgesetzes in der Fassung vom 31. März 1931 - Reichsgesetzblatt S. 127 - zur öffentlichen Vorführung in geschlossenen Veranstaltungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zugelassen worden.

Die Beschwerde verneint die Anwendbarkeit des § 2, weil es sich um die Darstellung eines verbotenen Zustandes (Verstoss gegen das Uniformverbot) handle. Die Oberprüfstelle hat sich diesen Bedenken nicht angeschlossen, da es ihr nur gegenüber der ö f f e n t l i c h e n Zulassung durchschlagend erscheint (Urteil vom 2. August 1930-Nr. 774). Auf eine solche Zulassung hat aber die Prüfstelle selbst nicht erkannt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:


Regierungsoberinspektor.

Mege